

STATUTEN

des gemeinnützigen Vereins **Matumaini – hope for children**

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Matumaini** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Sitz des Vereins ist Röschenz.

2. Zweck

Der Vereinszweck ist die Unterstützung der Kinder in Waisenhäuser sowie die Förderung derer Lebensbedingungen. Er setzt sich insbesondere zum Ziel:

- Unterstützung der Grundversorgung (Beschaffung von Grundgütern wie ua. Lebensmittel, Windeln, Decken)
- Sicherstellung einer Unterkunft
- Verbesserung der hygienischen Lebensbedingungen
- Beschaffung von Schulmaterial
- weitere dem Vereinszweck entsprechende Tätigkeiten

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er hat ausschliesslich eine gemeinnützige Zielsetzung.

3. Mitgliedschaft

3.1 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung sowie des entsprechenden Aufnahmebeschlusses durch die Vereinsversammlung begründet.

3.2 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden

Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod des Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins.

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder durch Beschluss der Vereinsversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

3.3 Beiträge und Haftung

Mitglieder bezahlen einen Beitrag von 50.- pro Jahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Spenden, Schenkungen und andere Zuwendungen
- Erlöse aus Veranstaltungen und anderen Aktivitäten

Die eingenommenen Mittel finden gemäss den Beschlüssen der Vereinsversammlung und des Vorstandes Verwendung für die Erfüllung des Vereinszwecks sowie für die Finanzierung des Verwaltungsaufwands des Vereins.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Aktuar
- d) dem Kassier

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Bei persönlicher Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder können auch nicht traktandierete Beschlüsse gefasst werden, sofern Einstimmigkeit vorliegt.

Über die Versammlungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.

5.1 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung tritt jährlich in der ersten Hälfte des Jahres zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder 20% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung hat mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Über die Vereinsversammlung wird Protokoll geführt.

5.2 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Er wird auf drei Jahre gewählt und konstituiert sich selbst, eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Vorstandsmitglied oder die Revisionsstelle einen entsprechenden Antrag stellt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden. Eine Einladung per E-Mail muss von allen Empfängern bestätigt werden, um gültig zu sein.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist berechtigt und verpflichtet, die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse zu vollziehen.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin zusammen mit dem Vize-Präsident und/oder dem Kassier.

6. Auflösung

Das nach Auflösung des Vereins verbliebene Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründerversammlung vom 26.8.2015 in Kraft.